0/3.1

Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe (Fraktionsfinanzierungssatzung)

vom 29. September 2015 (Amtsblatt vom 13. November 2015), zuletzt geändert durch Satzung vom 16./17./18. Dezember 2025 (Bekanntmachung vom 22. Dezember 2025)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Stadt Karlsruhe stellt den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern des Gemeinderats zur Finanzierung ihres notwendigen personellen und sächlichen Aufwands bei der Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben, die in der Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft bestehen, Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten.

(2) Die Mittel bestehen aus einem Personalkosten- und einem Sachkostenbudget. Mittel aus dem Sachkostenbudget können zur Deckung des Personalkostenbudgets voll umfänglich verrechnet werden. Umgekehrt ist eine Verrechnung nur zu 15 % möglich.

(3) Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion während der Amtszeit der Gemeinderatsmitglieder im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten. Er endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Gemeinderats oder während der Legislaturperiode mit der Auflösung der Fraktion. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen. Entsprechendes gilt für fraktionslose Gemeinderatsmitglieder.

(4) Jede personelle Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist der Stadtverwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

§ 2

Personalkostenbudget

(1) Die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder erhalten ein Personalkostenbudget für die Beschäftigung von voll- oder teilzeitbeschäftigtem Personal sowie für Aushilfspersonal in begründeten Fällen. Das Personalkostenbudget wird summenmäßig errechnet auf der Basis der tatsächlichen Tabellenentgelte der Entgeltstufen E 13/Stufe 6 und E 9b/Stufe 6, einschließlich Jahressonderzahlung, nach der Tabelle TVöD/VKA (Anlage A zu § 15 TVöD – Tarifgebiet West), ergänzt durch einen prozentualen Aufschlag für die Aufwendungen im Bereich Soziale Sicherung. Ein tariflich vorgesehenes anteiliges Entgelt für leistungsorientierte Bezahlung wird eingerechnet. Bei Tariferhöhungen wird das Personalkostenbudget ab dem Änderungsmonat angepasst. Die ermittelten Beträge werden kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Der prozentuale Aufschlag für die Soziale Sicherung ermittelt sich aus dem jeweiligen Arbeitgeberanteil für Sozialversicherung sowie dem Arbeitgeberanteil für Zusatzversorgung Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg. Der prozentuale Aufschlag wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Er wird jährlich den tatsächlichen Veränderungen angepasst:

1. Große Fraktionen (ab neun Mandate);
   1,5 Stellen Entgeltgruppe 13/Stufe 6 und 1,0 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,

2. Mittlere Fraktionen (fünf bis acht Mandate);
   1,0 Stellen Entgeltgruppe 13/Stufe 6 und 0,75 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,

3. Kleine Fraktionen (drei oder vier Mandate);
   1,0 Stellen Entgeltgruppe 13/Stufe 6 und 0,5 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,

4. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (Zwei Mandate);
   0,5 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6,

5. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder (Einzelmandat);
   0,25 Stellen Entgeltgruppe 9b/Stufe 6.

(2) Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird durch die jeweiligen Fraktionen bzw. fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.

(3) Die Auszahlung der tatsächlichen Entgelte an diese Beschäftigten erfolgt durch das Personal- und Organisationsamt. Für diese Serviceleistung wird ein Verwaltungskostenaufschlag von 1 % erhoben. Die für die Auszahlung erforderlichen Daten sind dem Personal- und Organisationsamt rechtzeitig mitzuteilen. Der insoweit verauslagte Betrag ist von den Fraktionen bzw. den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern aus deren jeweiligen Personalbudgets entsprechend den Vorgaben des Personal- und Organisationsamtes an die Stadt zurück zu erstatten.

§ 3

Sachkostenbudget

(1) Das Sachkostenbudget setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.

(2) Der Sockelbetrag ist wie folgt festgelegt:

1. Große Fraktionen	
ab dreizehn Mandate:	12.600 Euro
ab neun Mandate:	10.800 Euro
2. Mittlere Fraktionen	
fünf bis acht Mandate:	9.000 Euro
3. Kleine Fraktionen	
drei oder vier Mandate:	7.200 Euro
4. Fraktionslose Gemeinderatsmitglieder	
zwei Mandate oder Einzelmandat:	3.600 Euro

(3) Der jährliche Pro-Kopf-Betrag beläuft sich auf 1.000 Euro je Gemeinderatsmitglied.

(4) Das Sachkostenbudget darf entsprechend den Grundsätzen des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln nur zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

1. Sächlicher Verwaltungsaufwand zur Koordinierung, Steuerung und Erleichterung der Arbeit der Vertretungskörperschaft, insbesondere durch die Geschäftsstellen der Fraktionen bzw. das Personal der fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder.

2. Ausgaben für die Durchführung von Fraktionssitzungen und ggf. Klausurtagungen, die der Vorbereitung auf die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen dienen. Die Gewährung von Sitzungsgeldern und eine Bewirtung, die über eine Erfrischung hinausgeht, sind jedoch unzulässig.

3. Ausgaben für die Fortbildung der Gemeinderatsmitglieder, soweit sie den Aufgabenbereich des Gemeinderates betreffen, und Ausgaben für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und der fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder, soweit sie für die Erledigung von deren Aufgaben notwendig sind. Informationsreisen müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit aktuellen Themen des Gemeinderates stehen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes.

4. Ausgaben für informierende Öffentlichkeitsarbeit soweit sie den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder mit örtlichem kommunalem Bezug zur Gemeinderatsarbeit betreffen. Die Mittel dürfen insbesondere in Vorwahlzeiten nur für die informierende Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der

Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverfassungsgerichtes und den daraus abgeleiteten Grundsätzen verwendet werden. Die Zulässigkeit der Finanzierung von Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit ist im Vorfeld von Wahlen entsprechend der einschlägigen Rechtsprechung eingeschränkt bzw. entfällt spätestens zwei Monate vor der Wahl ganz.

5. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern diese satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten. Nicht zulässig sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 4

Bereitstellung von Räumen, Sach- und Dienstleistungen

(1) Die Fraktionen und Einzelmitglieder ohne Fraktionsstatus erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel als Grundausstattung:

1. Geeignete Räumlichkeiten nebst laufenden Betriebskosten nach städtischem Standard. Bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten die Mitgliederzahl angemessen zu berücksichtigen.

2. Mobiliar (Sitz- und Büromöbel, Schränke) für diese Räume entsprechend den personellen Notwendigkeiten. Die Ausstattung erfolgt gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard.

3. Bürogrundausstattung, einschließlich Wartung und Instandhaltung, welche Personalcomputer im notwendigen Umfang, ein Faxgerät, einen Drucker sowie ein Kopiergerät umfasst. Nach Möglichkeit kommen Multifunktionsgeräte zum Einsatz. Fraktionen erhalten für die Geschäftsführung bei Bedarf ergänzend jeweils einen Tablet-PC.

4. Telefongeräte im notwendigen Umfang gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard. Laufende Kosten sind aus dem Sachbudget zu bestreiten. Einmalige und laufende Kosten für Telekommunikationsgeräte, die nicht durch die Stadt zur Verfügung gestellt sind, werden ebenfalls nicht übernommen.

5. Die für einen kommunalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erforderliche Ausstattung an Hard- und Software wird von der Stadt gestellt. Die Rahmenbedingungen (Geräteauswahl, Zugriffsmöglichkeiten, Einschränkungen aus Datenschutzgründen etc.) werden in Abstimmung mit dem Gemeinderat gesondert festgelegt und beschrieben.

(2) Gegenstände und Leistungen, die nicht in Absatz 1 enthalten sind, sind aus Budgetmitteln zu bestreiten.

§ 5

Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Teilbeträgen jeweils zum Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der einzelnen Fraktion oder der/des fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder/es.

§ 6

Abrechnungszeitraum

(1) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 28. Februar des nächsten Jahres erfolgt sind.

(2) Nicht verwendete Mittel des Sachkostenbudgets können zum Ende des Abrechnungszeitraums bis zu 50 % in das folgende Jahr übertragen werden. Mittel des Personalkostenbudgets sind nicht in das folgende Jahr übertragbar. Insoweit nicht verbrauchte und/oder nicht übertragbare Mittel sind an die Stadt zurück zu erstatten.

§ 7

Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

(1) Die Einnahmen sowie die zweckentsprechenden Personal- und Sachausgaben sind durch die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder bis spätestens 30. April des Folgejahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis über die Verwendung des Personal- und Sachkostenbudgets ist über den von der Stadt Karlsruhe zur Verfügung gestellten Vordruck (Auflistung der Einnahmen und Ausgaben mit Erläuterungen) zu führen. Die im Vordruck geforderten Erläuterungen sind ggf. gesondert beizufügen. Die Belege sind nach der Systematik des städtischen Vordrucks chronologisch zu sortieren und entsprechend zu archivieren.

(2) Im Verwendungsnachweis hat die/der Vorsitzende der Fraktion bzw. das fraktionslose Gemeinderatsmitglied sowie ggf. die jeweilige Kassenführung durch Unterschrift zu bestätigen, dass die geltend gemachten Einnahmen und Ausgaben richtig und vollständig ausgewiesen sind, die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen, der entsprechende Kassenbestand vorhanden ist und die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vorliegende Satzung beachtet wurden.

(3) Darüber hinaus ist unter Hinweis auf die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung zu bescheinigen, dass die Mittel entsprechend der vorgegebenen Zweckbindung ausschließlich für die Fraktionsarbeit verwendet und keine Gelder

für Wahlkampfzwecke bzw. zur direkten und indirekten Parteienfinanzierung abgezweigt wurden

(4) Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die nach § 5 zum 1. Juli auszuzahlende Vorschussrate des Sachkostenbudgets um 50 v. H. gekürzt. Falls auch bis zum 31. Juli des Folgejahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt sind, wird ab dem 1. September dieses Jahres kein Vorschuss auf das Sachkostenbudget mehr ausgezahlt.

§ 8

Prüfung

Die von den Fraktionen und den fraktionslosen Gemeinderatsmitgliedern vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen und fraktionslosen Gemeinderatsmitglieder die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.10.2015 in Kraft und ersetzt damit den Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2014, in dem Regelungen zur Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Gemeinderates getroffen sind. Die letzte Änderung vom 16./17./18.12.205 tritt mit Wirkung 01.01.2026 in Kraft.